

# Handbuch zur Feuerwehrgeschichte

Schwerpunkt: Provinz Sachsen, Anhalt, Sachsen-Anhalt

Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt  
Facharbeitsgruppe Feuerwehrhistorik

bearbeitet: Gerhard Machlitt, Haldensleben und  
Wolfgang Speck, Haldensleben

Stand: September 2010

## Vorbeugender Brandschutz

Schon unsere Ahnen kannten den Nutzen des Feuers, sei es zum Wärmen, Kochen, Brandroden oder zur Beleuchtung.

Nur ungenügend wurden aber die mit dem Feuer in Verbindung stehenden Gefahren erkannt. Denn Unachtsamkeit, Leichtsinn und Unkenntnis führten oft zu verheerenden Bränden. Aber auch die Bauweise der Behausungen und Stallungen begünstigten das Entstehen von Bränden. Häuser mit Strohdächern, Holzschindeln aber auch das benutzte Baumaterial zum Bau dieser Gebäude boten dem Feuer keinen Widerstand

Obwohl größere Gemeinden durch den Einsatz eines Turmwächters den Ausbruch von Bränden rechtzeitig erkennen wollten, kam es aber trotzdem zu großen Verwüstungen bei Bränden, im Mittelalter fielen denen ganze Städte und Dörfer zum Opfer.

Aber auch die vielen von Machtgier geführten Kriege zwischen den Ländern und Fürstentümern endeten meistens in weiten Landstrichen mit der Einäscherung von Haus und Hof der Bewohner durch die feindlichen Truppen.

Auch Naturkatastrophen, z. B. Vulkanausbrüche, Blitzeinschläge, Erdbeben oder starke Stürme erhöhten die Gefahr zur Entstehung von Bränden.

Aus der Geschichte sind auch die Großbrände in Städten, wie Lübeck 1276, Berlin 1380, Magdeburg 1631, Moskau 1812, Hamburg 1842, San Francisco 1906 bekannt. Auch zahlreiche Brände in Kirchen, wie im Dom von Magdeburg 1207, in der Petrikirche Berlin 1730, in der Luther-Kirche in Leipzig 1887, in der Kreuzkirche in Dresden 1897 oder in der Michaels-Kirche in Hamburg 1906 zeugen davon, dass es sehr schwer war sich dem Brandteufel zu widersetzen

Zur Milderung der Kosten für die Schäden entstanden die ersten staatlichen öffentlich - rechtlichen Feuerversicherungen, 1676 in Hamburg, 1685 in Magdeburg, 1718 in Berlin, nach und nach wurden weitere öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten gegründet. Später kamen auch noch private Feuerversicherungen dazu.

Da das Ausmaß der Schäden immer größer wurde, hat man Anfang des 19. Jahrhundert die Notwendigkeit erkannt dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Es wurde eingeschätzt, dass das Vermögen des deutschen Volkes in jedem Jahr um rund 400 Millionen RM durch Feuersbrünste vermindert wurde.

Nach Aufzeichnungen in einer Broschüre der Land- Feuersozietät der Provinz Sachsen in Magdeburg aus den 1930-er Jahren ist auf den Umfang der Schäden eingegangen. Um sich eine bessere Vorstellung über die Höhe der Summe der vernichteten Sachwerte machen zu können, wurde folgendes Beispiel benutzt.

Ausgangspunkt war eine täglicher Brandschaden von 1.100.000 RM oder stündlich von 45.000 RM an Sachwerten, die durch Feuer vernichtet werden. Mit dieser Summe eines einzigen Tages konnte man zur damaligen Zeit leicht 55 Wohnhäuser zu je 20.000 RM bauen. Das sind jährlich 20.000 Neubauten mit 60.000 bis 80.000 neuen Wohnungen.

Aber nicht nur materielle Werte gehen durch Brände verloren, sondern auch die Verluste an Menschenleben sind katastrophal.

Verloren doch Anfang der 1930-er Jahre ca. 1.400 Menschen ihr Leben. Laut Statistik des Jahres 1931 erlitten 1.007 Kinder den Verbrennungstod.

Ungeheuerlich war auch der Brandschaden in der Landwirtschaft. Die jährlichen Verluste allein an Nahrungsmitteln, Vieh und Feldfrüchten waren so hoch, dass dauernd damit 200.000 Menschen vollständig ernährt werden konnten.

Aber auch die Schäden in der Forstwirtschaft sind enorm und viele Wildtiere und Vögel finden jährlich den Feuertod.

Sehr viele kulturelle Werte, wie z. B. wertvolle Handschriften, Bücher, Werke der Malerei, der künstlerischen Gestaltung an historischen Gebäuden (Kirchen, Burgen und Schlösser) und sonstige Kunstschatze werden jährlich durch Brände vernichtet und gehen somit verloren.

Aus diesen statistisch erfassten Schäden wird deutlich, dass mindestens 2/3 dieser Brände durch unvorsichtigen und fahrlässigen Umgang mit Feuer und Licht und durch Unkenntnis der Gefahren entstanden. Leider haben auch Kinder einen hohen Anteil an der Entstehung von Bränden und darum wurden solche Schlussfolgerungen gezogen, dass bereits bei den Kindern und Jugendlichen mit der Erziehung zum ordentlichen Umgang mit Feuer und brennbaren Gegenständen begonnen werden musste. Nach der Losung: „Willst Du Deinem Volke nützen, musst Du es vor Feuer schützen.“

Danach begann Anfang der 1930-er Jahre in den Schulen die Brandverhütungserziehung als eine Forderung der Zeit. Im Rahmen der schulischen Erziehung wurde empfohlen das Verantwortungsbewusstsein zur Erhaltung von Leben und Sachwerten zu fördern. Das heißt: Es wurde versucht die Einordnung der Belehrungen in den Lehrplan zum Unterricht oder bei der Darbietung des gesamten Stoffes in einer, meist von Behörden angeordneten, besonderen Woche zu vermitteln.

Besonders Tatsachenberichte über einen Brand waren wirkungsvoller als abstrakte Belehrungen. Hilfreich war auch die Auswertung von Zeitungsnotizen über Brände die von Kindern verursacht wurden. Eine weitere Form der Belehrung zum richtigen Verhalten beim Umgang mit dem Feuer war auch die Auswertung von Anschauungs- und Bildmaterial. Dieses wurde von den öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auch wurden Vorschläge unterbreitet die zum Ziel hatten, Kinder und Jugendliche im Unterricht die Ursachen der Entstehung von Bränden zu erklären. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die im Haus und Hof vorhandenen brennbaren Flüssigkeiten, Gase und festen Brennstoffen gelegt. Aber auch das Spiel mit Zündhölzern und Feuerwerkskörpern stand im Mittelpunkt der Belehrungen. Eingegangen wurde auch auf die Gefahr die durch die Anwendung der Elektrizität entstanden ist und was bei der Benutzung beachten werden sollte.

Leider waren alle diese guten Empfehlungen und Maßnahmen besonders in der Zeit des 2. Weltkrieges wertlos, da durch Luftangriffe, kriegsrische Handlungen unsere Menschen in vielen Städten und Gemeinden nur ungenügend den Schutz ihres Lebens und ihres Hab und Gutes vor Bränden verwirklichen konnten.

Bezogen auf das heutige Gebiet von Sachsen Anhalt wurden in diesem Territorium kurz nach Kriegsende besondere Maßnahmen festgelegt die der Verhinderung von Bränden dienten. So wurde z. B. in Abstimmung mit der sowjetischen Militäradministration (Befehl 110 vom 06.10.1945) für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone durch die Länderverwaltungen und Landesbrandschutzämtern Gesetze veröffentlicht, die zur Einhaltung der Brandsicherheit die Grundlage bildeten. Damit wurden zahlreiche Verordnungen und Durchführungsbestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesens vom 23.11.1938 (GBL. I S. 1662) zum Teil oder komplett als ungültig erklärt. Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raumes behielten spezielle Verordnungen und Richtlinien ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten von überarbeiteten rechtlichen Grundlagen.

Diese rechtlichen Maßnahmen können den beigefügten Anlageblättern entnommen werden. So unter anderem auch: „Rechtliche Maßnahmen zur Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes“. (Anlage)

Diese Kontrollen wurden hauptsächlich von den Instruktoren in den Abteilungen Feuerwehr der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt.

Da es sich bei den rechtlich verankerten Richtlinien hauptsächlich um die Durchführung von Kontrollen im Brandschutz in Industrie- und Gewerbebetrieben handelte, wurden die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt erst nach der Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigenen Gütern (VEG) in die Kontrollen zum vorbeugenden Brandschutz einbezogen. Diese Veränderung ging aus dem Beschluss des VI. Deutschen Bauernkongresses im Dezember 1960 hervor. Dieser ist ebenfalls den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

1960 wurden aber auch mit der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli der Bereich Wohnstätten mit in das Kontrollsystem des vorbeugenden Brandschutzes einbezogen. Hierzu kamen die neu gebildeten Gruppen Vorbeugender Brandschutz (VB) der freiwilligen Feuerwehren zum Einsatz, in den 1980-er Jahren waren das im Durchschnitt 8-10 Kameradinnen und Kameraden je FF in den Bezirken Halle und Magdeburg. Bei zusätzlich festgelegten Massenkontrollen wurden z. T. alle Kameradinnen und Kameraden der Wehren mit eingesetzt. Unterstützt wurden diese durch gesellschaftliche Kräfte aus den Wohnbezirken der Nationalen Front in den Städten und Gemeinden.

Die Brandschutzanordnung wurde Nr. 4 wurde im Jahr 1976 aufgehoben und durch die „Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen“ vom 5. Juli 1976 ersetzt.

Grundlage für alle Maßnahmen des Brandschutzes war das am 18. Januar 1956 beschlossene Gesetz zum Brandschutz und die überarbeitete Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBL I Nr. 62 S. 575).

In Mitteilungsblättern der Brandschutzorgane der Bezirke in der DDR, so auch im Bezirk Magdeburg, wurden Hinweise und Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontrollen im Brandschutz als Dienstanweisungen herausgegeben.

Eine besondere Aufgabe hatten aber auch die Arbeitsgemeinschaften „Junger Brandschutzhelfer“. Ausführliches Lehrmaterial wurde erarbeitet und zur Verfügung gestellt, um den Schülern umfangreiches Wissen im Verhalten zum Brandschutz zu vermitteln, damit diese das erworbene Wissen zur Stabilisierung des brandschutzgerechten Verhaltens in den eigenen Familien nutzen konnten.

Besonders in der Verhaltensordnung Brandschutz, der DEWAG Karl - Marx - Stadt, Regie III, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, HA Feuerwehr, wurden anschaulich in Wort und Bild die Aufgaben und die Verantwortung jedes einzelnen Bürgers aufgezeigt  
So z. B. im § 1 (2)

*Brandschutzgerechtes Verhalten besteht in der konsequenten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen sowie der Mitwirkung bei der Erfüllung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes. Es erfordert das Vorhandensein notwendiger Grundkenntnisse und der Tätigkeit entsprechender spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Vermeidung möglicher Brandgefahren, zum Verhalten bei ausgebrochenen Bränden sowie hinsichtlich der Pflichten der Bürger bei der Mitwirkung und Sicherung der Brandbekämpfung und bei der Verhinderung der Brandausbreitung*

Eindeutig abgehandelt wurden auch solche Themen wie:

- Die Aufgaben und Verantwortung der Mieter von Wohnstätten

- Der Umgang mit offenen Feuer und das Rauchen
- Feuerstätten richtig bedienen
- Feuerstätten vorschriftsmäßig heizen
- Feuerstätten für feste Brennstoffe von anderen brennbaren Stoffen freihalten
- Ordnungsgemäßer Zustand der Schornsteine
- Sicheres Transportieren und Aufbewahren von Asche
- Flüssiggasanlagen umsichtig betreiben
- Brennbare Flüssigkeiten richtig lagern
- Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- Elektrische Geräte vorschriftsmäßig benutzen
- Einhaltung von Mindestabständen zu elektrischen Geräten
- Anschlussleitungen für elektrische Geräte nicht verwechseln
- Wohnstätten sind keine Garagen
- Brandschutz in vielgeschossigen Wohnhäusern
- Es brennt, was ist zu tun?

Die v.g. Hauptschwerpunkte sind nur die Überschriften der einzelnen Erläuterungen zum brandschutzgerechten Verhalten jedes Bürgers und von diesen zu beeinflussen sind.

Im § 12 (1) und (2) wird dieses konkret festgelegt.

*Jeder Bürger hat das Recht und die Aufgabe, in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sowie unpersönlichen Leben bei der Gewährleistung des Brandschutzes mitzuwirken und sich die dazu notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.*

*Es ist die Pflicht eines jeden Bürgers, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können. Bei der Feststellung von Brandgefahren oder anderen Mängeln im Brandschutz innerhalb seines Wohn- oder Arbeitsbereiches ist jeder Bürger verpflichtet, den zuständigen Verantwortlichen darüber zu informieren, sofern er nicht selbst für die Mängelbeseitigung zu sorgen hat. Bei Bemerkung eines Brandes ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren oder die Alarmierung zu veranlassen. Soweit es dem Bürger möglich ist, hat er in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen und zu bergen sowie den Brand zu bekämpfen.*

Die Autoren dieses Beitrags weisen darauf hin, dass alle v. g. gesetzlichen Unterlagen zum vorbeugenden Brandschutz mit der Auflösung der DDR ihre Gültigkeit verloren haben.